



Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG): Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG)

Antrag der Redaktionskommission zur 2. Lesung
vom 2. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellt die Redaktionskommission zur 2. Lesung der Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG): Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG) folgenden Antrag:

In sinngemässer Auslegung vom § 20 GO KR unterbreitet die Redaktionskommission dem Kantonsrat folgenden Antrag:

Streichung von § 12 Abs. 1 LBBG

Kurzbegründung

Abgesehen davon, dass die Redaktionskommission bereits im Hinblick auf die 2. Lesung eine Korrektur vorgenommen hat, stellt sich die Frage, ob es überhaupt im Sinne einer programmatischen Bestimmung nötig und sinnvoll ist, § 12 Abs. 1 ins neue Gesetz aufzunehmen. Die Redaktionskommission ist der Meinung, dass auch angesichts des Wortlautes von Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung Abs. 1 keine separate Bedeutung hat.

Ergänzend kommt noch hinzu, dass gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung (scheinbar) mit nicht anerkannten ambulanten Leistungserbringenden, welche Anforderungen zu erfüllen haben, noch eine dritte Kategorie von Leistungserbringenden existiert und somit ein gewisser Widerspruch zur programmatischen Bestimmung von Abs. 1 vorhanden ist.